

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 31. März 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule vom 22. November 2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und“ gelöscht. Zudem wird die Datumsangabe „21. August 2014“ gelöscht und durch die Angabe „10. August 2023“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird im letzten Satz die Angabe „Art. 63 BayHSchG“ gelöscht und durch die Angabe „Art. 86 BayHIG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Nr. 2 werden in Satz 2 nach den Wörtern „Double Degree Programms“ die Wörter „auf Grundlage eines Kooperationsvertrags zwischen den Hochschulen“ eingefügt.
 - c) In Abs. 1 Nr. 2 werden in Satz 3 die Wörter „durch Sprachkurse (Grundkurse) im Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden oder“ gelöscht.
 - d) In Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 werden die Wörter „zum Ende des ersten Studienjahres“ gelöscht und durch die Wörter „zwei Semester nach Immatrikulation an der OTH Regensburg“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird gelöscht und durch folgenden neuen Abs. 5 ersetzt:

„(5) Für Studierende ist individuell die alternative Form des dualen Studiums möglich. Dafür ist ein Vertragsverhältnis der Studentin oder des Studenten mit einem von der Hochschule vertraglich zugelassenen Unternehmen oder entsprechender Einrichtung nachzuweisen.“
3. In § 4 wird folgender neuer Abs. 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„(6) Für Studierende, die in der alternativen Form „Duales Studium“ studieren, gelten für die Module 2, 8 und 9 gemäß Anlage alternative Modulbeschreibungen.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Ziffer „11a“ gelöscht und durch die Ziffer „6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „soweit diese nicht Deutsch ist.“ gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird in Satz 2 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 werden in Satz 2 die Wörter „bis zu maximal zwei Monate“ gelöscht.
 - b) In Abs. 6 wird in Satz 7 die Ziffer „9“ gelöscht und durch die Ziffer „14“ ersetzt.
 - c) In Abs. 7 werden nach dem Wort „Regelungen“ die Wörter „der APO“ eingefügt, die Angabe „gemäß § 21 APO“ wird gelöscht.
7. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§ 7 Abs 2 Satz 3 RaPO“ gelöscht und durch die Angabe „§ 30 APO“ ersetzt.
8. Die Tabelle in der Anlage „III.b Schwerpunktkatalog 1 „Künstliche Intelligenz und Data Science“ wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Modul K3 wird die Bezeichnung in Spalte 2 „Wissenspräsentation, Schließen und Planen¹⁾ (Knowledge, Reasoning and Planning)“ gelöscht und durch „*Reinforcement Learning*¹⁾“ ersetzt. In Spalte 4 wird die Ziffer „4“ gelöscht und jeweils durch die Ziffer „2“ in der oberen und unteren Zeile ersetzt. In Spalte 5 wird der Eintrag „Pro“ in der unteren Zeile hinzugefügt. In Spalte 6 wird der Eintrag „schrP, 90“ gelöscht und in Spalte 7 wird der Eintrag „StA“ eingefügt.
 - b) Bei Modul K4 wird die Bezeichnung in Spalte 2 „Expertensysteme und Maschinelles Lernen¹⁾ (Expert Systems and Machine Learning)“ gelöscht und durch „*Knowledge Representation*¹⁾“ ersetzt. In Spalte 6 wird der Eintrag „schrP, 90“ gelöscht und in Spalte 7 der Eintrag „Pf“ eingefügt.
9. Die Tabelle in der Anlage „IV.b Schwerpunktkatalog 1 „Software Engineering“ wird wie folgt geändert:

Bei Modul S3 wird in Spalte 6 der Eintrag „schrP, 90“ gelöscht und in Spalte 7 der Eintrag „Pf“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen. Ungeachtet dessen gilt die Änderung in § 1 Nr. 5 für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Studiengang immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 26. Juni 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 31. März 2026

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2026 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. März 2026 durch Aushang beka.nt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. März 2026.